

Bildungs- und Teilhabepaket

Allgemeine Informationen für Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Seit dem 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, auch so genannte **Leistungen für Bildung und Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen

- ✓ eintägige Schul- und Kitaausflüge,
- ✓ mehrtägige Klassenfahrten,
- ✓ die Ausstattung mit dem persönlichem Schulbedarf,
- ✓ die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- ✓ angemessene Lernförderung,
- ✓ einen Zuschuss zu einer gemeinsamen Mittagsverpflegung, sowie
- ✓ Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die

- ✓ noch keine 25 Jahre alt sind,
- ✓ eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- ✓ keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen“ und „mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten **tatsächlichen Kosten** für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten **im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen** übernommen werden. Taschengeld wird nicht berücksichtigt.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils

- ✓ zum 1. August: 70 Euro und
- ✓ zum 1. Februar: 30 Euro.

Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Ab 01.08.2013 wird vom Eigenanteil die zumutbare Eigenleistung i. H. v. 5,00 Euro / Monat in Abzug gebracht.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Das ist z.B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit Ihr Kind die **Versetzung** schafft.

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende **Lerndefizite** zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, **kann** eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein **Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen** muss selbst getragen werden.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen **Zuschuss von monatlich 10 Euro** für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden grundsätzlich als **Sach- oder Dienstleistung** erbracht. Durch eine Kostenzusage oder einen Gutschein wird die Teilnahme ermöglicht.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem Anbieter (z. B. Schule, Nachhilfelehrer, Verein etc.).

Ausnahme: Leistungen zum persönlichen Schulbedarf werden als Geldleistung gewährt.
Ebenso Kosten für die Schülerbeförderung, sofern sie nicht anderweitig abgerechnet werden.

Die Leistungen werden von den zuständigen Stellen (siehe Antragsstellung) geprüft und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Ausnahme: Leistungen zum persönlichen Schulbedarf werden an Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII automatisch zu den genannten Terminen ausgezahlt, jedoch nicht an Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Die Bewilligungsdauer der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist an die **Dauer der Bewilligung** von Wohngeld, Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen gekoppelt. Wenn Sie den Antrag stellen, erfahren Sie auch, ob bzw. welche Kostennachweise Sie vorlegen müssen.

Zuständige Stellen und Ansprechpartner

Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II): Jobcenter

✓ Ansprechpartner: jeweils zuständige Leistungssachbearbeiter

Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe): Jobcenter

Empfängerin oder Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag: Jobcenter

✓ Anna Vormittag, Telefon 0751/85-8142, anna.vormittag@landkreis-ravensburg.de

✓ Martin Ganser, Telefon 0751/85-8141, martin.ganser@landkreis-ravensburg.de

Antragsvordrucke erhalten Sie auch bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und in den Jobcentern des Landratsamtes Ravensburg mit den Standorten in Weingarten, Wangen und Leutkirch.